

---

## Ausserordentliche Gemeindeversammlung Kerns

Dienstag, 11. September 2012, 20.00 Uhr, Singsaal Kerns

---

Der Einwohnergemeinderat Kerns lädt gestützt auf Art. 92 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 12. Mai 2000 am **Dienstag, 11. September 2012, um 20.00 Uhr** im Singsaal Kerns zu einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung ein:

### **Traktanden**

1. Genehmigung der Ortsplanungsrevision 2008-2012 der Gemeinde Kerns bestehend aus dem Baureglement und dem Zonenplan Siedlung ohne Teilgebiet Melchsee-Frutt
2. Fragerecht

Der Beschlussesantrag zum vorliegenden Sachgeschäft und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger notwendigen Unterlagen liegen bis zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung **bei der Gemeindekanzlei Kerns zur Einsichtnahme auf** (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1). Zudem wird der Beschlussesantrag in Form einer Abstimmungsbotschaft allen Haushaltungen zugestellt. Der in der Abstimmungsbotschaft abgedruckte Änderungsplan zeigt lediglich zur Vereinfachung der Verständlichkeit die Änderungen auf. Der gesamte Zonenplan, Teil Siedlung (ohne Teilgebiet Melchsee-Frutt) vom 21. Mai 2012 kann auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Gemäss Art. 18 Abs. 5 des Abstimmungsgesetzes sind bei Ortsplanungsvorlagen Änderungsanträge unzulässig.

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist gemäss Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kerns vom 12. Mai 2000 berechtigt, dem Einwohnergemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung Fragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf die Einwohnergemeinde zu stellen. Solche Fragen müssen spätestens eine Woche vor der ausserordentlichen Gemeindeversammlung schriftlich bei der Gemeindekanzlei Kerns eingereicht werden. Dadurch ist es dem Einwohnergemeinderat möglich, an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung eine fundierte Antwort zu geben.

Kerns, 13. August 2012

**Einwohnergemeinderat Kerns**